

Fahrzeuglieferungsvertrag

Anlage 6 Verfügbarkeitsnachweis

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Definition der Zeiträume	3
3	Nachweisdurchführung und Dokumentation	3
4	Kriterien.....	4

1 Einleitung

Der Auftraggeber ist daran interessiert, nur solche Fahrzeuge zu erwerben, für die das EVU auch nach deren Abnahme die dauerhafte Einsatzfähigkeit auf dem vorgesehenen Netz ohne Einschränkung bestätigt. Diese Anlage regelt Einzelheiten zum Nachweis der Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit im Sinne von § 14 Abs. 1 des Fahrzeuglieferungsvertrages.

2 Definition der Zeiträume

- (1) Der Nachweiszeitraum ist die Zeitspanne, innerhalb welcher das EVU den Nachweis für jedes Fahrzeug erbringen muss. Er beginnt spätestens sechs Monate und endet 24 Monate nach Aufnahme des fahrplanmäßigen Fahrgastbetriebes mit diesen Fahrzeugen im Rahmen des Verkehrsvertrags.
- (2) Der Beurteilungszeitraum ist die Zeitspanne, in welcher das jeweilige Fahrzeug die Anforderungen der Kriterien nach Abschnitt 3 erfüllen muss, um den Nachweis erfolgreich zu erbringen. Ein Beurteilungszeitraum liegt innerhalb des Nachweiszeitraums, dauert mindestens 90 aufeinanderfolgende Kalendertage, beginnt um 00:00 Uhr des ersten Tages und endet um 23:59 Uhr des letzten Tages.

3 Nachweisdurchführung und Dokumentation

- (1) Um den Nachweis erfolgreich erbringen zu können, muss jedes einzelne Fahrzeug während des Beurteilungszeitraums mindestens die unter Abschnitt 4 genannten Kriterien erfüllen.
- (2) Kann der Nachweis für das Fahrzeug in einem ersten Beurteilungszeitraum nicht erbracht werden, erfolgt ein zweiter Beurteilungszeitraum. Der zweite Beurteilungszeitraum muss nicht unmittelbar an den ersten Beurteilungszeitraum anschließen. Kann auch im zweiten Beurteilungszeitraum der Nachweis nicht erbracht werden, können maximal dreimal unmittelbar folgende, weitere 30 zusammenhängende Kalendertage zum zweiten Beurteilungszeitraum hinzugefügt werden. Eine Bewertung nach Abschnitt 4 erfolgt dann jeweils nach 120 / 150 / 180 Kalendertagen seit Beginn des zweiten Beurteilungszeitraums rückwirkend für die vergangenen 90 Kalendertage.
- (3) Das EVU erstellt und übermittelt dem Auftraggeber innerhalb von zwei Wochen nach Ende des ersten / zweiten / jeweils um 30 Kalendertage verlängerten zweiten Beurteilungszeitraums für jedes einzelne Fahrzeug eine schriftliche Bestätigung über das Ergebnis gemäß Abschnitt 4.

- (4) Die Bestätigung enthält zu jedem Kriterium nach Abschnitt 4 jeweils eine nachvollziehbare Beurteilung, ob der Nachweis erfolgreich erbracht / nicht erbracht werden konnte, den jeweils erreichten quantitativen Wert und als Anlage eine Zusammenstellung aller für einen vollständigen Nachvollzug des quantitativen Wertes erforderlichen Detailinformationen.
- (5) Die Bestätigung ist unter Angabe des Datums von beiden Parteien zu unterzeichnen. Das EVU stellt dem Auftraggeber anschließend eine Ausfertigung dieser Bestätigung zur Verfügung.

4 Kriterien

- (1) Kriterium zur Zuverlässigkeit: Das Fahrzeug darf im Beurteilungszeitraum keine technisch bedingten Störungen aufweisen, welche die Betriebsfähigkeit beeinträchtigen. Als Beeinträchtigung der Betriebsfähigkeit gelten in diesem Zusammenhang alle diejenigen technisch bedingten Störungen, die unter die Kategorie A in Anlehnung an VDV-Richtlinie 166-3 fallen.

Kategorie A: Die Betriebsfähigkeit des Fahrzeuges ist nicht mehr gewährleistet. Das Fahrzeug ist sofort außer Betrieb zu nehmen oder ein Fahrauftrag kann nicht begonnen werden oder muss abgebrochen werden.

- (2) Kriterium zur Verfügbarkeit: Das Fahrzeug muss im Beurteilungszeitraum mindestens eine Verfügbarkeit von 94,5 % erreichen. Die Verfügbarkeit A definiert sich in diesem Zusammenhang nach folgender Formel:

$$A[\%] = \frac{t_N[h]}{t_N[h] + \sum t_{pm}[h] + \sum t_{cm}[h]} * 100\%$$

mit $t_N = 2160h$

t_{pm} = Zeit der Nichtverfügbarkeit eines Fahrzeuges wegen geplanter Instandhaltungsaktivität, in Stunden

t_{cm} = Zeit der Nichtverfügbarkeit eines Fahrzeuges wegen Instandsetzungsaktivität nach technisch bedingten Fehlern der Kategorien A, B und C gemäß VDV 166-3, in Stunden

- Anmerkung: t_{pm} umfasst alle Zeiten der Nichtverfügbarkeit eines Fahrzeuges inklusive Vor- und Nachbereitungszeiten sowie logistische Aktivitäten, beginnend mit dem Beginn der Arbeiten der Instandhaltung (Grundlagenvereinbarung, Anlage 1, Abschnitt 3, (2), Nr. 7) bis zur Fertigmeldung des EVU (oder des vom EVU beauftragten Dritten, Abschnitt 3, (2), Nr. 8), die im Zusammenhang mit den jeweiligen Instandhaltungsaktivitäten anfallen. Für Zuführungszeiten von und zur Werkstatt wird jeweils eine Pauschale von 1 h addiert.

- Anmerkung: t_{cm} umfasst alle Zeiten der Nichtverfügbarkeit eines Fahrzeuges inklusive Vor- und Nachbereitungszeiten sowie logistische Aktivitäten.
 - Für Fehler der Kategorien A und B: beginnend mit der Fehlermeldung des EVU (Grundlagenvereinbarung, Anlage 1, Abschnitt 3 (1), Nr. 2) bis zur Fertigmeldung des EVU (oder des vom EVU beauftragten Dritten, vgl. Grundlagenvereinbarung Abschnitt 3 (1), Nr. 13), die im Zusammenhang mit den jeweiligen Instandsetzungsaktivitäten anfallen.
 - Für Fehler der Kategorie C: beginnend mit dem Beginn der Arbeiten der Instandhaltung Anlage 1, Abschnitt 3 (1), Nr. 7) bis zur Fertigmeldung des EVU (oder des vom EVU beauftragten Dritten, vgl. Grundlagenvereinbarung Abschnitt 3 (1), Nr. 13), die im Zusammenhang mit den jeweiligen Instandsetzungsaktivitäten anfallen, unabhängig davon, ob die Instandsetzungsaktivitäten während des oder nach dem Ende des Beurteilungszeitraums durchgeführt werden; maßgebend für die Berücksichtigung im Nachweisverfahren ist der Zeitpunkt der Fehlermeldung innerhalb des Beurteilungszeitraums.

Nicht enthalten sind solche Zeiten, die sich für die Instandsetzung von Fehlern wegen Verschulden Dritter ergeben.

Kategorie A: Die Betriebsfähigkeit des Fahrzeuges ist nicht mehr gewährleistet. Ein Fahrauftrag kann nicht begonnen werden oder muss sofort abgebrochen werden. Das Fahrzeug ist sofort außer Betrieb zu nehmen.

Kategorie B: Die Betriebsfähigkeit des Fahrzeuges ist nicht mehr vollständig gewährleistet. Ein Fahrauftrag kann nicht begonnen werden oder muss vorzeitig abgebrochen werden, wobei eine Weiterfahrt zu einem strategisch günstigen Punkt unter eingeschränkten Bedingungen möglich ist.

Kategorie C: Die Betriebsfähigkeit des Fahrzeuges ist nur gering beeinträchtigt, da redundante Komponenten oder Komfortfunktionen betroffen sind.

- Im Falle der Verknüpfung verschiedener Instandhaltungsarbeiten (t_{pm}/t_{cm}) an einem Fahrzeug wird für die Bestimmung der Nichtverfügbarkeit das früheste und späteste Ereignis herangezogen. Entsprechende Vorgaben für die zeitliche Bewertung, Start- und Ende-Zeiten für t_{pm}/t_{cm} der oben stehenden Anmerkungen gelten weiterhin. Bei paralleler Ausführung mehrerer Instandhaltungsarbeiten werden entsprechende Zeiten der Nichtverfügbarkeit nicht doppelt bewertet.

- (3) Weitere, zusätzliche Kriterien können mit Zustimmung des Auftraggebers zwischen EVU und dem vom EVU beauftragten Dritten (bspw. Fahrzeughersteller) vereinbart werden.
- (4) Die Messung und Beurteilung erfolgt durch das EVU selbst, die Rechte des Auftraggebers hinsichtlich Einsichtnahme etc. bleiben davon unberührt.